2° J. germ. 174/801 1757 26. Aug.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen opzoom, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Thuen hiermit kund und zu wissen, daß, nachdeme auf der sogenannten Neustatter-Speyerer-und Reebach in dem Flotz-Weesen allerhand nachtheilige Unordnungen vorgegangen, sofort denen an denen Bächen begüterten Mühleren und Unterthanen besonders aber sowohl denen Herrschaftlichen, als gemeinen Waldungen ein ohnersetzlicher Schaden von Zeit zu Zeit von denen angestellt gewesenen Liveranten und anderen Holtz-Gewärberen zugefügt, und desfalls viele Beschwehrungen veranlasset worden, Wir zu künfftiger Abstellung eines so anderen zu jedermanns schuldigster Nachachtung gegenwärtige Holtz-Ordnung, damit sowohl Unsere Hofhaltung, als Dicasterien, wie auch hiesiges publicum jederzeit mit einem hinlänglichen Brand-Holtz Vorrath versehen, auch die Wohlfeylung beygebracht, und erhalten werden möge, zu verfassen, mithin ernstlich zu verordnen bewogen worden, daß

1. Samtlichen sowohl In- als Ausländischen Holtz-Gewärberen zwar erlaubet seyn solle, sich von dem Speyer-Bronnen an, der Weydenthaler-Neustatter- und Reebach bis in den Rhein mit Holtz-Flötzen zu bedienen, wobey aber

2. Ausdrücklich verordnet, und vorbehalten bleibet, daß diejenige Holtz-quantitæt, welche zu Behuf Unserer Hofhaltung, Dicasterien und Garnison Jährlich erfordert- und aus überrheinischen Waldungen entweder durch anstellende besondere Liveranten, oder aber von Unseren Forst- und verrechneten Bedienten auf unsere Kösten angeschafft, und anhero verflötzet wird, auf obbesagten Flotz-Bächen jederzeit den Vorzug haben, soforth die Holtz-Gewärbere diesem Unserem Herrschafftlichen Holtz zu dessen Beförderung jederzeit Platz zu machen, bey scharffer Ahndung verbunden seyn, und denenjenigen, welche darzu bestellt seynd, nicht die mindeste Behinderung oder Aufenthalt in den Weeg gelegt werden solle, und damit auch

3. Unter denen Holtz-Gewärberen selbsten in dem Holtz-Einwerffen eine beständige gute Ordnung beobachtet, forth einer dem anderen folgen, und keiner dem anderen in seiner Flötzung geflissentlich behinderen möge, so wird hiermit ausdrücklich gnädigst verordnet, daß

4. Künfftighin keiner das zum Flötzen vorräthig-habendes Brand-Holtz, wie bishero zum offenbahren Nachtheil und Aufenthalt des anderen

mehr-

mehrmahlen geſchehen, nach ſeinem Gefallen willkührlich in die Bach werffen, ſonderen, wann ein Holtz-Gewerber ſeine Holtz-quantitæt beyſammen, und an der Bach in Paratſchafft ſtehen hat, dem anzuſtellenden Bach-Inſpectorn davon die geziemende Anzeig thuen, geſtalten dieſer alsdann demjenigen, der zu erſt mit ſeiner Anzeig eingekommen, ohne die geringſte partialitæt oder Nebenabſichten nicht allein die ſchrifftliche Erlaubnuß ohnaufenthaltlich ertheilen, ſonderen auch gleich reguliren, in welcher Zeit das Flotz-Holtz in der Bach fortgeſchafft, und dem in ordine folgendem Holtz-Gewärberen Platz gemacht werden ſolle, und da dann auch

5. Nicht ſchicklich, ſonderen ſowohl denen an der Bach begüterten Unterthanen als Mühleren und Waldungen höchſt ſchädlich iſt, jederzeit das Jahr hindurch eine vollſtändige Flotz durchzuführen, ſo wird die Flötzungs-Zeit, und die quantitæt des von einer Zeit zur anderen zu verflötzenden Brand-Holtz pro futuro dergeſtalten hiemit determiniret und veſt geſtellet, daß in dem Monath Martio, wo das Waſſer gemeiniglich am ſtärckeſten iſt, ſechs- bis ſieben hundert Claffter, von Johanni bis nach dem Herbſt aber vier bis fünff hundert Claffter, und über dieſe vorgeſchriebene Claffter-Zahl niemahlen ein mehreres, worauf Unſer zeitlicher Bach-Inſpector ſonderbahr zu invigiliren hat, bey nahmhaffter Straff auf einmahl eingeworffen, und fortgeflötzet werden ſolle, und weilen auch

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

6. Die bisherige Erfahrnuß in der That und Würcklichkeit an Tag gelegt, daß die Bach-Staaden durch Flötzung des Holländer- und groſſen Bau-Holtzes, auch Säg-Klötz, ſodann Bordt und Diehl durchgängig ſehr beſchädiget werden, alſo wird hiemit ernſtlich verordnet, daß niemand von denen Holtz-Gewärberen ſich bey nahmhaffter Straff unterſtehen ſolle, dergleichen grobes Gehöltz künfftighin ferner einzuwerffen, es ſeye dann, daß ein oder andere Gattung zu Behuff Unſeres Bau-Weeſens erfordert, und durch Unſere Forſt- und verrechnete Bediente anhero verſlötzet würde, geſtalten dieſes und kein anderes ohne Behinderung paſſiret werden ſolle, gleich dann auch

7. Dergleichen grobe Holtz-Gattungen im fall ſolche zu Behuff Unſeres Bau-Weeſens erfordert würden, auf der Bach gleich dem Brand-Holtz den Vorzug haben, und die geſamte Holtz-Gewärbere dieſem jederzeit Platz zu machen verbunden ſeyn ſollen, und weilen auch.

8. Die mehreſte Unordnungen und Beſchädigungen dahero beſonders entſtanden, daß die Holtz Gewärbere zu Fortflötzung ihres eingeworffenen Brand-Holtzes Theils keine hinlängliche Mannſchafft, Theils zu ihrem ohnerlaubtem Vortheil Buben angeſtellet, und die Holtz-Flötzung ihrem ſogenannten Oberknecht gegen eine ohnproportionirte Belohnung alleinig überlaſſen, welcher dann zu ſeinem Nutzen in Anſtellung der erforderlichen Mannſchafft auf eine beſondere Sparſamkeit jederzeit

zeit seinen Bedacht genommen, und um den Schaden, welcher denen begüterten Unterthannen-Mühlerem und Waldungen zugefüget worden, sich wenig bekümmert hat; also ist hiemit

9. Unser gnädigster Befehl, daß künfftighin zu einem Flotz von 6. bis 700. Neustatter Clafter vom Speyer-Bronnen bis an die Papiermühl wenigstens zwantzig Mann, von dar aber bis an den Rhein zwantzig fünff Mann, zu einer geringeren Clafter-Zahl aber nemlich von vier hundert Clafter oder weniger, vom Speyer-Bronnen bis an die Papiermühl fünffzehen Mann von dar aber bis Mannheim wenigstens zwantzig Mann jederzeit angestellet, damit alle Posten, besonders aber bey denen sogenannten Mühl- und Wasser-Schützen, Brücken, und mit grossen Kösten hergestellten Schlundt wohl besetzt, und das ankommende Holtz schleunigst fortbefördert werden möge, gestalten im fall gegen Verhoffen

10. Jemand von denen Holtz-Gewärberen hiergegen handlen, und in Anstellung dieser von district zu district vorgeschriebener Mannschafft sich säumig finden und betretten lassen würde, worauf der zeitliche Bach-Inspector auf das genaueste jederzeit zu sehen hat, soll der Holtz-Gewerber, und nicht der Oberknecht, nebst Ersetzung des etwa hierdurch verursachenden Schadens, von jedem ermanglenden Mann mit einer ohnnachläßigen Herrschafftlichen Straff von ein Gulden angesehen, und zu deren Erlegung gleich auf frischer That executivè angehalten werden, und da dann auch

11. Sich mehrmahlen geäusseret, daß die Holtz-Gewärbere das eingeworffene Holtz zu Behinderung des anderen an denen sogenannten Scheeren nicht allein viele Täg, sonderen mehrmahlen viele Wochen ohne Fortbeförderung stehen lassen, und durch Schwellung des Wassers sowohl an denen Bach-Staaden-Mühlen und Brücken, als denen Begüterten ein unsäglichen Schaden zugefügt haben, also wird diese Ungebühr unter nahmhafter Straff nicht allein verbotten, sonderen auch ernstlich verordnet, daß die eingeworffene Holtz-quantitæt an denen sogenannten Scheeren nicht über zwey Täg stehen gelassen, sonderen nach Verfliessung dieser zweyen Tägen fortbeförderet, gestalten derjenige, welcher dieses, unter was vorwandt solches auch immer geschehen mögte, ausser acht, und sich betretten lassen würde, nebst Ersetzung des verursachenden Schadens mit einer ohnnachläßigen Herrschafftlichen Straff ohnfehlbahr angesehen werden solle. Wobey dann auch

12. Ausdrücklich hiermit verordnet wird, daß die sogenannte Scheeren nicht wie bishero geschehen willkührlich, sonderen auf solche Plätz, wo es so wenig denen Bach-Staaden, als denen dabey begüterten Unterthannen und Landstraßen ohnschädlich ist, künfftighin bey Vermeydung scharffer Ahndung eingelegt werden sollen, im fall auch

13. Durch die Holtz-Gewärbere denen an der Bach begüterten Unterthannen-Mühleren-Brücken-Schützen und Waldungen durch ihre

Holtz-

Holtz-Flötzung, wie bishero mehrmahlen geschehen, einiger fernerer Schaden zugefügt würde, so solle von dieser Beschädigung von denen beschädigten Unterthanen-Mühleren und einschlagenden Forstknechten gleich auf frischer That der Bach-Inspection die behörige Anzeig geschehen, damit der Schaden gleich durch diese besichtiget-taxiret und die Holtz-Gewärbere, welche solchen veranlasset, zu dessen vergütung ohnverzüglich angehalten werden können, gleichwie Wir dann auch höchst selbsten, im fall Unsere an der Bach begüterte treueste Unterthanen durch das Herrschafftliche Holtz-Flötzen gegen alles Verhoffen, einigen Schaden zu erleyden haben solten, denenselben die rechtliche Indemnisation nach vorhergegangener Besichtigung und Taxation gnädigst angedeyhen lassen wollen. da aber

14. Die Beschädigte diese Anzeig so lang bis eine andere Flotz passiret ist, anstehen, und sich darinn säumig finden lassen solten, dieselbe kein ferneres Gehör, noch einige Vergütung zu gewarten haben sollen; und damit auch

15. Denen bisherigen Klagten deren an denen Flotz-Bächen situirten Mühleren, welche durch das Holtz-Flötzen in dem Mahlen und Nahrung bis dahin behindert worden, gleichwohlen ihren Erb- oder Temporal-Pfacht ohnnachläßig entrichten müssen, pro futuro gäntzlich abgeholffen werden möge, so ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß dem Mühlern zu Sanct Lamprecht

Adam Martin.
Der Wittib genannten.
Dem Papier-Mühlern Lorch.
Dem Wirths-Mühlern.
Dem Ober-Mühlern Sauter.
Dem Neuſtatter Stadt-Mühlern.
Dem Poſt-Mühlern.
Dem Cronen-Mühleren.
Dem Mühlern Lorch bey Wintzingen.
Dem Ober-Neu-Mühlern.
Dem Mittel-Neumühlern.
Dem Unter-Neumühlern.
Dem Igelheimer Mühlern.
Dem Schifferſtatter Mühlern.
Und dem Nee-Hütter-Mühlern.

beſonders aber da das Floß-Holtz durch die neue Bach nacher Franckenthal geführt, und dieſer letzterer durch Abgang des nöthigen Waſſers in dem Mahlen behindert werden ſolte, ab jedem Mahlgang, wann ſie nemlich zu mahlen haben, in vier und zwantzig Stunden für Mühlen-Stillſtandt ein Gulden, wann aber ein-oder andere von vorgeſchriebenen Mühlen leer und keine Früchten, oder gar wenig darinn befunden werden ſolte, von denen Holtz-Gewärberen nichts, gleich auch denen in denen Thäleren vom Speyer-Bronnen und Weydenthal gelegenen Mahl-Oblig-Säg-Mühleren, und Wappen-Schmidt, welche ohnehin wenig zu arbeiten haben, desfalls keine Vergüthung geſchehen ſolle, und weilen auch

16. Zwiſchen denen Holtz-Gewärberen ratione des Mühlen-Stillſtandts mehrmahlen Streit entſtanden, ob und wie viel Mahlgäng mehr oder weniger ſtillſtehen müſſen, ſo iſt zu Verhüthung deſſen verordnet, daß ein jeder Mühler und Holtz-Gewärber gleichhaltige Karpf-Höltzer künfftighin halten, und darauf die Anzahl deren ſtill-gehaltener Mahlgäng ſowohl, als auch die Stunden, ſo offt ein Floß paſſirt, aufſchneiden, und marquiren, ſofort nach beſchehener Abrechnung von denen Holtz-Gewärberen denen Mühleren gleich in vorigem §. ausgeworffen, und determinirt worden, die Vergüthung gleich ohnweicherlich geleiſtet werden ſolle, im fall aber

17. Einer oder anderer deren Mühleren die Haltung eines ſolchen Karpff-Holtzes gäntzlich auſſeracht laſſen, und ſich darmit zu legitimiren nicht vermögend ſeyn würde, er dieſer Vergüthung verluſtiget und der Holtz-Gewärber davon frey geſprochen ſeyn ſolle. Und da dann

18. Mehrmahlen in der That ſich ergeben, daß ſowohl die Mühlere, als auch andere angelegene Orthſchaften eine beträchtliche Holtz-quantitæt zum Abbruch und Schaden deren Holtz-Gewärberen und Liveranten nächtlicher Weil entfremdet, und dieſe Holtz-Dieberey ohnerachtet deren desfals mehrmahlen erlaſſener geſchärffeſter Verordnungen faſt zur Gewohnheit gebracht worden; alſo werden dieſe erlaſſene Verordnungen nicht allein nochmahlen hiemit wiederhohlet, ſonderen zugleich ernſtlich

verordnet, daß derjenige, welcher sich ferner in dergleichen Holtz-Diebereyen betretten lassen würde, dieser von jedem entwendenden Scheidt-Holtz nebst dem denen Holtz-Gewärberen zu leisten habenden doppeltem Ersatz ein Gulden zur ohnnachläßiger Herrschafftlicher Straff, wovon dem Denuntianten nebst dem gewöhnlichen Fang-Gulden ad ein Gulden zwantzig Kreutzer ein Drittel verreichet werden solle, erlegen und hierzu executivè angehalten werden solle, gleich dann auch solchen Ends denen Holtz-Gewärberen die Haltung eines verpflichteten Auffsehers, wessen pflichtmäßiger Anzeig vollkommener Glauben beygemessen werden solle, auf ihre Kösten frey gestellt, anbey erlaubt wird, diejenige Mühlen und Häuser, worauf sie einen fundirten Verdacht haben zu visitiren, wobey aber

19. Zu beobachten, daß in so fern der vorgegangene Diebstahl oder Entwendung des Holtzes nicht gleich auf frischer That angezeigt, und die behörige Designation beym Ober-Ambt übergeben würde, die Holtz-Gewärbere sich keiner Indemnisation noch Genugthuung zu erfreuen haben sollen, und weilen auch

20. Der ungebührliche Mißbrauch eingeschlichen, daß die Mühlere dasjenige Geholtz, welches an denen sogenannten Rechen hin und wieder hencken geblieben, sich eigenmächtig zu zueignen unterstanden, also soll dieser denen Holtz-Gewärberen und Liveranten höchst nachtheiliger, und schädlicher Mißbrauch gäntzlich abgeschafft, und bey nahmhaffter

Straff

Straff ernſtlich verbotten ſeyn. und da Wir dann auch

21. Wie Eingangs gemeldet worden, ſowohl denen Einländiſchen als Ausländiſchen Holtz-Gewärberen in Zuverſicht, daß hieſiges Publicum mit einer hinlänglichen Holtz-Nothdurfft jederzeit werde verſehen, und die Wohlfeilung deſſen hinwiederum beygebracht werde, das Holtz-Flötzen auf der Speyer-Neuſtatter- und Nee-Bach gnädigſt verſtattet anbey gnädigſt reſolviret haben, die ruinirte Bach-Staaden einsweilen auf hernächſtigen aus denen Bach-Staaden-Gelderen anhoffenden Erſatz auf Unſere Köſten herſtellen zu laſſen, und was nicht von denen Holtz-Gewärberen durch ihr Holtz-Flötzen beſchädiget wird, und denenſelben zu Laſt fallet, künfftig unterhalten zu laſſen, worzu die Holtz-Gewärbere nach proportion der verflötzenden Holtz-quantitæt einigen Beytrag zu leiſten allerdings verbunden; alſo iſt Unſer gnädigſter Will und Befehl, daß ein jeder Holtz-Gewärber ohne Unterſcheid, der ſich dieſer Flotz-Bächer bedienet, von jedem einwerffendem Neuſtatter Claffter vier Kreutzer Bach-Staaden-Geld, wie bisbero gebräuchlich geweſen, entrichten, und an den gnädigſt beſtellten Bach-Inſpectorn bey jedermahligem Transport richtig abführen und bezahlen, und ehender nicht paſſiret werden ſolle; und damit Wir

22. Dieſes Bach-Staaden-Gelds deſto geſicherter ſeyn, und denen bisherigen Unterſchleiffen pro futuro begegnet- und vorgebogen werden möge, ſo ſolle die zur Einwerffung in Bereitſchafft habende

bende Holtz-quantitæt vor der ersterer Einwerffung an der Bach oberhalb Neustatt in Gegenwart Unseres Bach-Inspectorn behörend aufgenommen, abgezehlet, und in die Neustatter Claffter reduciret, und nach ausfallender Neustatter Claffter-Zahl das regulirte Bach-Staaden-Geld in continenti von diesem erhoben, und per Einnahm behörend verrechnet werden; solte aber dannoch

23. Sich hierunter nach beschehener Abzehlung ein Betrug äusseren, und eine fernere Holtzquantitæt, es möge solche groß oder klein seyn, der abgezehlten Claffter-Zahl hinterrücklich beygesetzt, eingeworffen, und fortgeflötzet werden, so solle diese beygesetzte Holtz-quantitæt auf Betrettungs-fall confiſciret, und Uns verfallen seyn. Und weilen auch

24. Denen Holtz-Gewärberen daran vieles gelegen, daß ihnen in Ansehung des entrichteten Bach-Staaden-Gelds in ihrem Flotz-Weesen alle Beförderung verschaffet werde, so solle die Flotz-Bach von dem Rhein bis an das unter Wintzingen gelegenes sogenanntes Gescheid durch die frohnbahre Communen nach der bisherigen obſervanz alljährlich ausgehoben und gebutzet, sofort der an vielen Orten sich angelegter Sandt aus- und hinter die allenfalßige Verzäunung oder auf die Gestadten, worzu die nöthige Stickel gegen die aus denen Bach-Staaden-Gelder zuleistende Vergütung von dem Flotz-Holtz, die Reyßig aber aus der orthigen Herrschafftlichen oder gemeinen Waldungen herzunehmen, und

an

an Ort und End, wo es nöthig, zu emploiren seynd, geworffen, anbey denen Holtz-Gewärberen von dieser Bach-Säuberung um die Bach von dem Holtz leer machen zu können, acht Täg vorhero die Nachricht ertheilt werden solle; und da dann

25. Bey dieser neuen Verfassung die Haupt-Absicht dahin gerichtet ist, daß das Publicum dahier mit einem hinlänglichen Holtz-Vorrath nicht allein versehen, sonderen auch sich einer Wohlfeilung zu erfreuen haben möge, so solle kein Holtz-Gewärber sich unterstehen, einiges Claffter oder Brand-Holtz an der Nee-Hütten, Kohlhoff oder sonsten auszusetzen, und an fremde Herrschafften und deren Unterthanen zu verkauffen, weniger solches nacher Wormbs und so weiter ohne Special gnädigste Erlaubnuß bey Straff der confiscation zu verflötzen, welchen Ends der Zöller auf der Nee-Hütten dahin angewiesen ist, daß derselbe auf dergleichen ausländische Veräußerungen pflichtschuldige Aufsicht jederzeit tragen, und die Contravenienten auf Betrettungs-fall gleich auf frischer That bey dem Ober-Ambt Neustatt denunciren solle, und damit auch

26. Denen Beschwehrungen deren Mühleren auf der sogenannten Speyer-Bach pro futuro abgeholffen werden möge, welche darinn bestanden, daß die Holtz-Gewärbere an dem sogenannten Wintzinger Geschneidbretter eingestellet, und dardurch in besagter Speyer-Bach den Wasser-Lauff gehemmet, und denen Speyerischen Mühleren zum

Abbruch ihrer Nahrung das Wasser entzogen; also wird ernstlich verordnet, daß besagte Holtz-Gewärbere inskünfftig dieser Bretter-Einstellung bey scharffer Ahndung und Bestraffung sich gäntzlich enthalten, und der Speyer-Bach ihren ohnbeschränckten Lauff belassen sollen, und da dann auch

27. Von denen Holtz-Gewärberen mehrmahlen geklaget worden, daß ihnen durch die ausserordentliche und viele Wiesen-Wässerung das Wasser entzogen, sie in ihrem Holtz-Flötzen behinderet und in Schaden gesetzt würden, und dan bekannt ist, daß nicht alle, sonderen nur einige, wie es die alte beschriebene Graben ausweisen, zu dieser Wiesen-Wässerung, wie es von Alters hergebracht, alleinig berechtiget seyen, also solle auch diese Wässerung niemanden, als demjenigen, welcher von Alters hierzu berechtiget ist, pro futuro gestattet, denen übrigen aber solche bey nahmhaffter Straff gäntzlich untersaget seyn, wobey aber auch die Berechtigte solcher Bescheidenheit sich zu gebrauchen haben, damit die Holtz-Gewerbere in ihrer Holtz-Flötzung nicht behinderet, und in Schaden gesetzt werden mögen, und weilen auch

28. Unter anderen Beschwehrden vorgekommen, daß von einigen an der Bach Begüterten zu mehrerer Beförderung ihrer Wiesen-Wässerung Theils zum Schaden deren Mühleren, Theils zum Abbruch deren Holtz-Gewärber Schwellen in die Bach geleget würden, also wird solches bey fünffzig Reichsthaler ohnnachläßiger Straff, nebst dem

Ersatz

Ersatz des hierdurch verursachenden Schadens fürs künfftig ebenmäßig gäntzlich untersaget, gleich dann auch

29. Denen Holtz-Gewärberen hiermit ernstlich eingebunden und anbefohlen wird, das Waag-Wasser nicht zu hoch und starck zu machen, auch nicht über die Zeit aufzubehalten, sonderen ein billigmäßige proportion dabey solcher gestalten zu beobachten, damit die Mühlere sich dagegen zu beschwehren keine befugte Ursach haben, auch Weeg- und Steeg ohnbeschädigt bleiben mögen; solte aber

30. Ein oder andere Waage durch die Holtz-Gewärbere beschädigt werden, so soll derjenige, welcher den Schaden verursachet, solchen sogleich auf frischer That, ehe der andere Flötzer oder Holtz-Gewärber nachfolget, auf seine Kösten herzustellen schuldig und gehalten seyn, gestalten derjenige, welcher dieses gefliessentlich unterlassen wird, mit einer ohnnachläßigen Herrschafftlichen Straff angesehen werden solle; und da dann auch

31. Sowohl von denen Holtz-Gewärberen, als auch von dem Försteren zu Ellmstein die Anzeig geschehen, daß zu denen auf der sogenannter Breiten- und Erlenbach hergestelten Waagen das in einer grossen quantitæt erforderliches Geholtz aus Herrschafftlichen Waldungen hergegeben, und angeschafft worden, weilen aber sowohl die Zweybrückische als Leiningische und Freyherrlich von Dalbergische Holtz-Gewärbere sich dieser Waagen mit

Holtz-Flötzen mit bedienen, ohne daß sie zu solcher Herstellung den mindesten Beytrag geleistet hätten, der jedoch allerdings billig wäre; als wird hiemit verordnet, daß obige ausländische Holtz-Gewärbere hierzu annoch einen proportionirten Beytrag thuen, oder ihne deren Waagen zu gebrauchen nicht gestattet werden solle. Letztlichen

32. Ist vieles daran gelegen, daß die Bach-Staaden in beständigem gutem Standt erhalten, und die durch die Holtz-Gewärbere beschädigte districten auf deren Kösten, andere Beschädigungen hingegen aus denen eingehenden Bach-Staaden-Gelderen in Zeiten hergestellt werden; als wird der zeitliche Bach-Inspector dahin hiemit angewiesen, daß derselbe die Bach mehrmahlen und wenigstens wan geflötzet wird, allwochentlich einmahl bereuthen, die daran befündende Mängel, welche die Holtz-Gewärbere veranlaßet, durch diese sogleich herstellen lassen, die übrige defecten aber Unserer Chur-Pfältzischen Hof-Cantor behörend anzeigen, und deren reparation nach vorhero eingehohlter ratificatian sogleich besorgen solle, jedoch halten Wir Uns die Minderung und Mehrung dieser Bach- und Flotz-Ordnung nach Umständen und Nothdurfft der Sachen jederzeit gnädigst bevor. Zu wessen mehrerer Urkundt Wir gegenwärtige Flotz- und Bach-Ordnung unter Unserer Chur-Pfältzischen Hof-Cammer grösseren Insiegel ausfertigen lassen. So geschehen Mannheim den 26ten August 1757.

Chur-Pfältzische Hof-Cammer.